

Vater und Tochter im Rio Grande ertrunken

Boulevard-Zeitung: Foto der beiden ist Symbol für Leid der Flüchtlinge

Eine Boulevardzeitung veröffentlicht das Foto eines im Rio Grande ertrunkenen Vaters mit seiner ebenfalls ertrunkenen knapp zweijährigen Tochter. Beide seien Migranten aus Mexiko und auf dem Weg in die USA gewesen, schreibt die Zeitung. Sie seien kein Einzelfall. 2018 habe es 238 solche Todesfälle gegeben. Ein Leser der Zeitung sieht einen Verstoß gegen Ziffer 8 (Schutz der Persönlichkeit) und Ziffer 11 (Sensationsberichterstattung). Der Schwerpunkt seiner Beschwerde sei die unangemessen sensationelle Darstellung. Der Chefredakteur der Zeitung nimmt Stellung. So tragisch das Geschehen und das abgebildete menschliche Leid auch seien – die Veröffentlichung des Fotos verstoße nicht gegen presseethische Grundsätze. Das Bild sei als Symbol für die schlimmen Zustände zu sehen, die an der mexikanisch-amerikanischen Grenze herrschten. Es stehe für das Leid all der Menschen, die mit allen Mitteln versuchten, in ein vermeintlich besseres Leben in den USA zu flüchten. Ziffer 8, Richtlinie 8.2, besage, dass das Wissen um die Identität von Opfern unerheblich sei. Vater und Tochter seien durch das Foto nicht identifizierbar. Außerdem sei das öffentliche Interesse an der Situation an der mexikanisch-amerikanischen Grenze und dem damit zusammenhängenden politischen Konflikt zwischen beiden Ländern so groß, dass die Veröffentlichung von Fotos dieses Konflikts dem Auftrag der Presse entspräche und nicht unethisch sein könne. Auch andere presseethische Grundsätze seien – so der Chefredakteur – nicht verletzt worden.

Der Beschwerdeausschuss erkennt in der Veröffentlichung des Fotos keinen Verstoß gegen den Pressekodex – weder gegen Ziffer 1, 8 oder 11. Das öffentliche Interesse an dem Foto überwiegt, da es beispielhaft die tragischen Folgen des Grenzkonflikts zwischen den USA und Mexiko zeigt. Das Bild ist von zeitgeschichtlicher Relevanz. Es ist zudem nicht übertrieben sensationell in seiner Darstellung. Hinzu kommt, dass die Ertrunkenen nicht erkennbar sind und somit auch kein Verstoß gegen den Opferschutz vorliegt.

Aktenzeichen:0570/19/1

Veröffentlicht am: 01.01.2019

Gegenstand (Ziffer): Wahrhaftigkeit und Achtung der Menschenwürde (1); Schutz der Persönlichkeit (8); Sensationsberichterstattung, Jugendschutz (11);

Entscheidung: unbegründet